

Fall 1

„Erlass eines Bebauungsplans“

Der Rat der rheinland-pfälzischen Gemeinde G beschließt, einen Bebauungsplan (B-Plan) aufzustellen. An diesem Beschluss sind die beiden Ratsmitglieder GUSTAV GEIZ und HORST HONIG beteiligt, die Eigentümer von im Plangebiet belegenen Grundstücken sind. Der Beschluss wird ortsüblich bekanntgemacht.

Nach Erarbeitung der ersten Plankonzeption, der Durchführung der vorgezogenen (frühzeitigen) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Unterrichtung und Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Durchführung der Umweltprüfung und der Vorarbeiten zum Umweltbericht sowie nach Abschluss des ordnungsgemäß durchgeführten Auslegungsverfahrens wird der B-Plan vom Gemeinderat nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen im November 2024 als Satzung beschlossen. An diesem Beschluss wirken die beiden Ratsmitglieder nicht mit. Der B-Plan wurde durch den ersten Beigeordneten BERTRAM BEUTEL ausgefertigt. Daher blieb dem in der Karibik weilenden Bürgermeister SIEGFRIED SORGENVOLL vorenthalten, dass die zusammenfassende Erklärung über die Bewertung der Umweltbelange und der Umweltbericht selbst, wenn auch nur an unwesentlichen Punkten, unvollständig sind. Nach der Ausfertigung wird der Beschluss des B-Plans ortsüblich bekanntgemacht.

DANIELA DALL (D) ist Eigentümerin eines im Plangebiet belegenen Grundstücks, das sie vor kurzem erworben hat, um darauf ein Wohnhaus zu errichten. Von dem neuen B-Plan ist sie ganz und gar nicht entzückt. Denn dieser sieht vor, dass mitten über ihr Grundstück eine Gemeindestraße angelegt werden soll. Dies hätte zur Folge, dass die beabsichtigte Bebauung mit einem Wohnhaus unmöglich wäre. D hatte hierauf bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen hingewiesen. Der Gemeinderat war allerdings nach Abwägung aller Umstände der Auffassung, die Gemeindestraße sei mit ihrem projektierten Verlauf unentbehrlich für die weitere Entwicklung des Plangebiets, weshalb die gewiss gewichtigen Bauinteressen der D zurücktreten müssten.

D wendet sich an Sie mit der Frage, ob sie

- 1. den B-Plan mit Hilfe der Verwaltungsgerichte „zu Fall bringen“ oder wenigstens**
- 2. eine Entschädigung, Schadensersatz oder ähnliches verlangen könne und wie sie ggf. einen dahingehenden Anspruch geltend machen könne.**